

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2025
Sachgebiet 12.1: Umweltschutz; Lärmschutz

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt
Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Akustische Wirkung neu errichteter Lärmschutzwände,
vor Ort Messungen an neuen Lärmschutzwänden im Rahmen
der Abnahme und vor Ablauf der Gewährleistung**

I.

In seinen Bemerkungen vom 2.4.2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes bemängelte der Bundesrechnungshof (BRH) das Fehlen von Vorgaben für eine akustische Abnahmeprüfung von Lärmschutzwänden. Nach Auffassung des BRH werden durch Prüfzeugnisse aus Labormessungen die realen Gegebenheiten sowie die Qualität der Elemente nach dem Einbau vor Ort weder erfasst noch überprüft. Der BRH sieht bei der derzeitigen Vorgehensweise die Gefahr, dass eine vertragskonforme Ausführung der Bauleistungen nicht gewährleistet sei. Die Einhaltung der gemäß der schalltechnischen Untersuchung erforderlichen Wirkung von Lärmschutzwänden und die Gewährleistung des gesetzlichen Anspruchs der Anwohner auf Lärmschutz könne zuverlässig nur durch entsprechende Messungen nachgewiesen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) des deutschen Bundestags hat sich mit dieser Thematik zwischenzeitlich befasst. Mit Beschluss vom 13.5.2022 fordert der RPA das BMDV auf, **zusätzlich zum etablierten Abnahmeverfahren** durch stichprobenartige In-situ-Messungen an neuen Lärmschutzwänden vor deren Abnahme sowie vor Ablauf der Gewährleistung, sicherzustellen, dass diese die vertraglich vereinbarten schallmindernden Eigenschaften aufweisen.

II.

Zur Umsetzung dieser Forderung arbeitet das BMDV an entsprechenden Regelungen. Bis zu deren Fertigstellung bitte ich, wie folgt zu verfahren: Es sind vor Abnahme neu errichteter Lärmschutzwände die erforderlichen schallmindernden Eigenschaften auf Grundlage des in der DIN EN 1793 Teil 5 und 6 beschriebenen und in Österreich bereits angewendeten Messverfahrens zur akustischen Abnahmeprüfung und Qualitätssicherung von Lärmschutzwänden (In-situ-Messung) nachzuweisen.

Hierzu bitte ich Sie den nachfolgend aufgeführten Textbaustein unter Ziff. 3.12 „Prüfungen und Nachweise“ der Baubeschreibung als eigenen Unterpunkt „Akustische Messung bei Lärmschutzwänden“ einzufügen:

„Überprüfung der Schalldämmwirkung und der Schallreflexion im eingebauten Zustand:

Der Auftragnehmer prüft messtechnisch, ob die in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen eingehalten werden. Die Messung der Luftschalldämmung und der Schallreflexion erfolgt im eingebauten Zustand am fertiggestellten Lärmschutzsystem bzw. an der Lärmschutzwand gemäß DIN EN 1793 Teil 5 und 6. Das Verfahren dieser akustischen Abnahmeprüfung lehnt sich an das (österreichische) Prüfhandbuch zur akustischen Abnahmeprüfung von Lärmschutzwänden an Straßen und Autobahnen an (in der jeweils gültigen Fassung). Die gewählten Messpunkte sind für eine spätere Messung im Rahmen der Gewährleistungsbegehung dauerhaft zu markieren.

Voraussetzung für die Übernahme der Leistung ist ein positives Prüfergebnis der Abnahmeprüfung im eingebauten Zustand, wobei die Anforderungen an die Lärmschutzwand an jeder geprüften Stelle zu gewährleisten sind.

Die Durchführung der Abnahmeprüfung wird mit dem Auftragnehmer in einer gesonderten Leistungsverzeichnis (LV)-Position vereinbart und entsprechend vergütet.“

Die LV-Position ist wie folgt zu formulieren (zu vereinbaren als 1-Pauschal):

„In-situ-Messungen zum Nachweis der akustischen Eigenschaften der Lärmschutzwände durchführen. Messverfahren gem. DIN EN 17935:2018-12 und DIN EN1793-6:2021-05 (Adrienne-Verfahren). Die Messstellen werden in Absprache mit dem AG festgelegt. Die Anzahl der geforderten Messstellen ist dem österreichischen Planungshandbuch Straße – Bau Anlagen „Prüfhandbuch zur akustischen Abnahmeprüfung von Lärmschutzwänden an Straßen und Autobahnen“ zu entnehmen (<https://www.asfinag.net/dokumente/tphb/bau>). Die In-situ-Messungen sind an der fertiggestellten Lärmschutzwand durchzuführen. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn alle Messungen die Abnahmefähigkeit der Lärmschutzwand bestätigen. Messungen, bei welchen der Nachweis der akustischen Eigenschaften nicht erbracht werden kann, sind – ggf. nach Durchführung etwaiger Mangelbeseitigungsmaßnahmen – auf Kosten des AN zu wiederholen. Die genauen Messpunkte sind für spätere Messungen dauerhaft zu markieren.

Die Ergebnisse der In-situ-Messungen sind dem AG in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor der geplanten Abnahme vorzulegen.“

Das bestehende Abnahmeverfahren (CE-Kennzeichnung der Lärmschutzwände, bauliche Abnahme der fertiggestellten Leistung) ist weiterhin durchzuführen.

Bereits laufende Vergabeverfahren bleiben von der Regelung unberührt. Die Regelung ist verbindlich für alle Vergabeverfahren 3 Monate nach Einführung durch die jeweiligen Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes anzuwenden. Für die Anforderungen und die Durchführung der angestrebten Messung im Rahmen der Gewährleistungsbegehung wird das Vorgehen in einem gesonderten Schreiben geregelt.

III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie Ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Die Einführungserlasse bitte ich, an das Referat StB 13 zu senden (ref-stb13@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag
Michael Puschel